

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 22.08.2023

Nr. 38

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|---|
| 150. | Bekanntmachung
Sitzung des Jagdbeirates bei der unteren Jagdbehörde | 2 |
| 151. | Bekanntmachung
über die Feststellung des Verlustes der Gewässereigenschaft | 3 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|---|---|
| 152. | Bekanntmachung
Anmeldung der am 01.08.2024 schulpflichtig werdenden Kinder | 4 |
|------|---|---|

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Sitzung des Jagdbeirates bei der unteren Jagdbehörde

am Montag, 11. September 2023 um 15:00 Uhr

im Kreishaus Bergheim, Kreistagsgebäude Ebene 1, Raum 1.4 (Besprechungsraum) stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jagdbeirates vom 05.02.2020
2. Entsendungen/ Berufungen in den Jagdbeirat seit der letzten Sitzung
3. Neuwahl des stellvertretenden Jagdbeiratsvorsitzenden
4. Revierangelegenheiten (Reviervhältnisse, Entstehungen, Untergänge, u.a.)
5. Abrundungen
 - 5.1 Abrundungsanträge:
 - a) Anträge der Jagdgenossenschaften Dirmerzheim-Kierdorf und Liblar (Stadtgebiet Erftstadt) auf Angliederung einer Fläche an den GJB Liblar
 - b) Anträge der Jagdgenossenschaften Dirmerzheim-Kierdorf und Lechenich (Stadtgebiet Erftstadt) auf Flächentausch
 - c) Anträge der Jagdgenossenschaften Lechenich und Erp (Stadtgebiet Erftstadt) auf Angliederung von Flächen an den GJB Erp I
 - d) Antrag der Jagdgenossenschaft Lechenich (Stadtgebiet Erftstadt) auf Angliederung von Flächen des GJB Bliesheim
 - e) Antrag der Inhaber des Eigenjagdbezirkes Theresia (Stadtgebiet Hürth) auf Angliederung von Flächen des GJB Hürth III
 - 5.2 Von Amts wegen:
 - a) Angliederung von Enklaven im Eigenjagdbezirk Hasenwinkel (Stadtgebiet Bergheim)
 - b) Angliederung von Enklaven im Eigenjagdbezirk Fortuna Süd (Stadtgebiet Bergheim)
 - c) Angliederung von Enklaven im Eigenjagdbezirk Am Steinbusch (Stadtgebiet Bergheim)
 - d) Angliederung einer Enklave des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Frechen an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Horrem-Mödrath (Stadtgebiet Kerpen)
6. Information über das Verwaltungsverfahren für die Jagdscheinerteilung bzw. /-verlängerung
7. Sachstand Schonzeitaufhebung für Ringeltauben
8. Beteiligung des Jagdbeirates auf elektronischem Wege (E-Mail)
9. Verschiedenes

Die Sitzungen des Jagdbeirates sind nach § 51 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) öffentlich.

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes der Gewässereigenschaft

Das Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Erft-Kreises gibt Folgendes bekannt:

Es wird hiermit festgestellt, dass die nach EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht berichtspflichtigen Gewässer Langmaargraben (Gemarkung: Manheim, Flur: 18 Flurstück: 132) sowie Graben Waldhöfe (Gemarkung: Manheim, Flur: 22, Flurstück: 26 und Flur: 21, Flurstück: 4) als Zuflüsse des Manheimer Fließes im Stadtgebiet Kerpen ihre Eigenschaft als Gewässer i.S.d. § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) mit Feststellungsdatum 15.05.2023 verloren haben.

Begründung:

Die genannten Gewässer werden aufgrund des Rückbaus der Ortschaft Manheim im Zuge des Braunkohleabbaus Tagebau Hambach nicht mehr für die Sicherung der Vorflut benötigt. Daher werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt keine Unterhaltungsmaßnahmen durch den Erftverband mehr durchgeführt. Nach Auskunft der RWE Power AG wird der Graben Waldhöfe im zweiten Halbjahr 2023 durch den Tagebaufortschritt erstmalig angeschnitten und im Jahr 2024 vollständig in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme des Langmaargrabens erfolgt voraussichtlich im Jahr 2026. Bei einem Ortstermin am 15.05.2023 zusammen mit Vertretern der RWE Power AG, dem Erftverband und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises wurde abgestimmt, dass eine Erhaltung der o.g. Gewässer aufgrund der Bestandssituation sowie der kurz- bis mittelfristigen Umsetzung des Tagebauabbaus nicht erforderlich bzw. sinnvoll ist. Auf Grundlage dieser Besprechung wurde seitens des Erftverbandes der Antrag zur Gewässeraufhebung vom 30.05.2023 gestellt. Bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Tagebau bleiben die Grabenstrukturen als Mulde in der Landschaft erhalten.

Eigentümer der Flächen ist die Kolpingstadt Kerpen, welche mit schriftlicher Mitteilung vom 24.07.2023 keine Bedenken gegenüber der Aufhebung der Gewässereigenschaft geäußert hat. Auch die Untere Naturschutzbehörde äußerte mit Schreiben vom 27.06.2023 keine Bedenken, solange die begleitenden Gehölzbestände bis zur Beanspruchung durch den Tagebau bestehen bleiben.

Diese Feststellung wird durchgeführt, um die rechtliche Situation den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Diese Feststellung gilt ab der öffentlichen Bekanntmachung.

Bergheim, den 15.08.2023

Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
i.A. gez. Siegers

Bekanntmachung

Anmeldung der am 01.08.2024 schulpflichtig werdenden Kinder:

Gemäß § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG, neueste Fassung) beginnt für die Kinder, die bis zum 30.09.2024 das sechste Lebensjahr vollendet haben, d.h. in der Zeit vom 01.10.2017 bis einschließlich 30.09.2018 geboren sind, am 01.08.2024 die Schulpflicht.

Kinder, die nach dem 30.09.2018 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind.
Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden ab dem ersten Schultag schulpflichtig.

Es ist erforderlich, dass die Eltern / Erziehungsberechtigten mit der gewünschten Grundschule einen Anmeldetermin zu den auf der Rückseite aufgeführten Zeiten vereinbaren.

Die Anmeldezeiträume werden von den jeweiligen Schulen ab dem 11.09.2023 bis spätestens zum 15.11.2023 individuell festgelegt.

Zur Anmeldung werden die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch benötigt.
Die Eltern sollen ihr Kind zur Anmeldung mitbringen.

In der Stadt Pulheim sind keine Schulbezirke gebildet worden. Die Eltern können im Rahmen freier Kapazitäten wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden.

Im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Zügigkeit haben sie einen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in die wohnortnächste Schule ihrer Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.
Innerhalb der Stadt Pulheim stehen zur Anmeldung die auf der Rückseite aufgeführten Schulen zur Verfügung.

gez.

Rita Keweloh